

*Urteil*

BAG, Art. 157 AEUV, §§ 3, 7 EntgTranspG,  
§ 22 AGG

**Entgeltgleichheit, Vermutung unmittelbarer Diskriminierung**

*Klagt eine Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit (Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG), begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das vom Arbeitgeber nach §§ 10 ff. EntgTranspG mitgeteilte Vergleichsentgelt (Median-Entgelt) der männlichen Vergleichsperson(en), regelmäßig die – vom Arbeitgeber widerlegbare – Vermutung, dass die Benachteiligung beim Entgelt wegen des Geschlechts erfolgt ist.*

*(Leitsatz des Gerichts)*

Urteil des BAG vom 21.01.2021, 8 AZR 488/19